

Antrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Matthias W. Birkwald, Sevim Dağdelen, Petra Pau, Jens Petermann, Raju Sharma, Frank Tempel, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.

Für ein offenes, rechtsstaatliches und gerechtes europäisches Asylsystem

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die erste Phase der Harmonisierung des Asylsystems der Europäischen Union hat nicht zu einem in der Praxis einheitlichen Verfahren mit hohen Schutzstandards geführt. Insbesondere die damalige rot-grüne Bundesregierung sorgte in den europäischen Verhandlungen dafür, dass nur Mindeststandards auf niedrigem Niveau beschlossen wurden, die auch nach Einschätzung der EU-Kommission eine „Asyl-Lotterie“ innerhalb der EU zur Folge haben: Ob Flüchtlinge als Schutzbedürftige anerkannt werden oder nicht, ist maßgeblich davon abhängig, über welches Land sie in die EU eingereist sind bzw. welches Land als für sie zuständig erklärt wurde. Anerkennungsquoten bei Flüchtlingen aus gleichen Herkunftsländern können je nach Mitgliedstaat von 0 bis 80 Prozent reichen. Auch ob sie nach der Einreise inhaftiert werden oder in Freiheit ihr Asylverfahren betreiben können, richtet sich nach den jeweiligen nationalen Praktiken. Eine menschenwürdige Unterbringung und Versorgung ist längst nicht in allen Mitgliedstaaten der EU gewährleistet, wie insbesondere die katastrophalen Bedingungen in Griechenland deutlich gemacht haben.
2. Vor diesem Hintergrund beobachtet der Bundestag mit großer Sorge, dass Deutschland auch in der zweiten Phase zur Errichtung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems bezüglich der Vorschläge der Europäischen Kommission zur Durchsetzung höherer Schutzstandards eine „Bremserrolle“ eingenommen hat. Deutschland ist als geografisches Kernland der EU ein Hauptprofiteur des jetzigen Systems, das den Mitgliedstaaten mit EU-Außengrenzen die Aufgabe der Abschottung überträgt und ihnen im Zweifelsfall die Zuständigkeit zuweist, wenn Flüchtlinge die Grenzen überwinden konnten. Der „Preis der Abschottung“ sind Zehntausende Tote: Schutzsuchende und irreguläre Migrantinnen und Migranten sind infolge der stetig perfektionsierten Grenzüberwachung gezwungen, immer gefährlichere Wege zu gehen. Zur Abwehr unerwünschter Migration und Flüchtlinge werden in Europa wieder Mauern errichtet, und nicht einmal vor einer Zusammenarbeit mit dem libyschen Regime, das die Menschenrechte und das Asylrecht mit Füßen tritt, schreckt die EU zurück. Dies ist ein Offenbarungseid für die Menschenrechtspolitik der Europäischen Union.
3. Die zwangswise Überstellung von Asylsuchenden ohne jede Prüfung an einen anderen Staat nach der bundesdeutschen Drittstaatenregelung, ähnlich aber auch nach der so genannten Dublin II-Verordnung der EU, basiert auf der Annahme, dass grundlegende Menschen- und Asylverfahrensrechte dort immer gewährleistet sind. Dass diese Annahme in der Realität nicht zutrifft, hat die Bundesregierung mit dem im Januar 2011 verkündeten, längst überfälligen Überstellungsstop nach Griechenland faktisch eingestanden. Nach dem Grundsatzurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 21. Januar 2011, mit dem so-

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

wohl Belgien als auch Griechenland wegen Menschenrechtsverletzungen gegenüber einem afghanischen Asylsuchenden verurteilt wurden, ist die Änderungsbedürftigkeit der Dublin II-Verordnung (EG Nr. 343/2003 vom 18. Februar 2003) und bundesdeutschen Rechts offenkundig.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich auf EU-Ebene

1. für die ursprünglichen Vorschläge der EU-Kommission aus den Jahren 2008 und 2009 zur Verbesserung des Asylsystems im Sinne eines effektiven Flüchtlingsschutzes einzusetzen und darüber hinausgehende Vorschläge in diesem Sinne einzubringen, insbesondere zur Verhinderung einer Inhaftierungen von Schutzsuchenden; zudem soll sich die Bundesregierung für eine Abschaffung der EU-Rückführungsrichtlinie und damit gegen eine Politik der Entrechtung von Migrantinnen und Migranten einsetzen,
2. für ein grundlegend anderes Verantwortungsteilungsprinzip innerhalb der EU einzusetzen, das sowohl die berechtigten Wünsche der Betroffenen als auch die Größe und Wirtschaftskraft der Mitgliedstaaten berücksichtigt und in einen fairen Ausgleich bringt,
3. für eine menschenrechtlich fundierte Asylpolitik einzusetzen, die einen sicheren Zugang zum Asylrecht ermöglicht und Schutzsuchende nicht zu „illegalen“ Migrantinnen und Migranten erklärt, die es zu bekämpfen gilt; die Grenzschutzagentur FRONTEX muss deshalb aufgelöst und durch eine Europäische Koordinierungsstelle zur menschenwürdigen und rechtsstaatlichen Aufnahme von Flüchtlingen ersetzt werden.

Berlin, den 8. Februar 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Im Rahmen der zweiten Phase zur Errichtung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems legte die EU-Kommission mehrere Berichte zum Stand der (nicht) erreichten Asyl-Harmonisierung vor (vgl. z.B. Ratsdokumente 15802/07, 11212/10, 13404/10), sowie entsprechende Änderungsvorschläge zum bestehenden Rechtsinstrumentarium. Diese Vorlagen zur Aufnahme-Richtlinie, zur Dublin-II-Verordnung, zur Verfahrens- und Anerkennungs-Richtlinie (vgl. Ratsdokumente 16913/08, 16929/08, 14959/09, 14863/09) enthalten in der Tendenz begrüßenswerte, wenn auch nicht weit genug gehende Verbesserungsvorschläge im Sinne eines effektiveren Flüchtlingsschutzes. Allerdings muss bei einer Bewertung der Kontext des Gesamtansatzes der EU-Migrationspolitik gesehen werden, der vor allem eine stärkere Abschottung der EU vor unerwünschter Migration, eine vorverlagerte Grenzabwehr in Zusammenarbeit mit Transit- und Herkunftsstaaten sowie Maßnahmen zur effektiveren Abschiebung von Menschen vorsieht.

In der Mitteilung zur „künftigen Asylstrategie“ (Ratsdokument 11022/08) hatte die Kommission das Ziel verbesserter Standards und diesbezüglich notwendige Maßnahmen benannt. Dem Ressortbericht des Bundesinnenministeriums vom 4.7.2008 zu diesem Dokument lässt sich das „besondere deutsche Interesse“ zu diesen Vorschlägen entnehmen: „Bei den Schutzstandards“ sei „darauf zu achten, dass kein Automatismus bezüglich höherer und einheitlicher Schutzstandards entsteht“. Deutschland will also an seinen, insbesondere Anfang der 90er Jahre eingeführten restriktiven Regelungen im Asylrecht festhalten.

Reinhard Grindel (CDU) kommentierte laut FAZ vom 8. April 2009 den Vorschlag der Kommission zu vorübergehenden Aussetzungen von Dublin-Überstellungen bei überforderten Mitgliedstaaten: „Das wäre für Deutschland die reine Katastrophe. Das würde bedeuten, dass wir den ganzen Asylkompromiss wegschmeißen könnten“. Er fürchtete einen „sprunghaften Anstieg der Asylbewerberzahlen“. Nicht zuletzt angesichts

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

des vom Bundesinnenministerium im Januar 2011 beschlossenen einjährigen Überstellungsstopps, der über Vorschläge der Kommission noch hinausgeht, erweist sich dies als groteske Fehleinschätzung und populistische Stimmungsmache zur Verhinderung substantieller Verbesserungen im Asylsystem.

Eine Aufkündigung des Asylkompromisses „drohte“ der Bundesregierung allerdings von anderer Seite: Das Bundesverfassungsgericht hatte im Rahmen zahlreicher einstweiliger Anordnungen - erstmalig im Beschluss vom 9. September 2009 (2 BvQ 56/09) - deutlich gemacht, dass es angesichts der Situation in Griechenland seine Urteile vom 14. Mai 1996 zur Änderung des Grundrechts auf Asyl (2 BvR 1938/93 und 2315/93) bezüglich der angenommenen Sicherheit von EU-Mitgliedstaaten für überprüfungsbedürftig hält. Genau so entschied dann der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) am 21. Januar 2011 in der Sache M.S.S. gegen Belgien und Griechenland: Die Haft- und Lebensbedingungen Asylsuchender und die Mängel des Asylverfahrens in Griechenland stellten ebenso Menschenrechtsverletzungen dar wie die Praxis Belgiens, Asylsuchende in ein solches Land – zumal ohne wirksamen Rechtsbehelf – zu überstellen.

Insbesondere PRO ASYL hat frühzeitig und immer wieder durch Recherchen und Berichte belegt, dass die Menschenrechte im Umgang mit Schutzsuchenden in Griechenland und an den EU-Außengrenzen verletzt werden (vgl. z.B. deren Petition an den Deutschen Bundestag vom 21. Februar 2008). Auch die Fraktion DIE LINKE. hat bereits im April 2008 auf die unhaltbaren Zustände in Griechenland und einen entsprechenden Handlungsbedarf hingewiesen – und seitdem hierzu kontinuierlich nachgefragt (vgl. die Kleinen Anfragen auf den Bundestagsdrucksachen 16/8861, 16/11543, 16/12647, 16/14149, 17/203, 17/1340, 17/4356). Die Bundesregierung hat die Situation in Griechenland hingegen lange Zeit beschönigt, und bis zuletzt wurden Überstellungen nach Griechenland im Einzelfall so vollzogen, dass den Betroffenen nicht einmal die Gelegenheit blieb, Rechtsschutz zu suchen – den sie spätestens vom Bundesverfassungsgericht erhalten hätten. Der gesetzliche Ausschluss einer aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln bei Abschiebungen in angeblich sichere Drittstaaten oder Mitgliedstaaten der EU nach § 34a Asylverfahrensgesetz ist nach dem Urteil des EGMR vom 21. Januar 2011 zwingend zu ändern und in der Praxis nicht mehr anzuwenden.

Das Grundprinzip der Dublin II-Verordnung, wonach im Regelfall derjenige Mitgliedstaat zur Aufnahme und Durchführung eines Asylverfahrens verpflichtet ist, der eine unerlaubte Ersteinreise in die EU nicht verhindert oder durch Visumerteilung „verursacht“ hat, ist zutiefst unsolidarisch und sorgt dafür, dass die südlichen und östlichen Randstaaten der EU überdurchschnittlich belastet werden. Dies trägt dazu bei, dass sich diese Länder umso rigider abschotten – wie der erste Einsatz eines FRONTEX-Einsatzteams und der geplante Mauerbau an der griechisch-türkischen Grenze, aber auch die Zusammenarbeit und geplante Rückübernahmeverträge mit Ländern wie Libyen oder auch die Türkei, in denen nicht einmal die Genfer Flüchtlingskonvention uneingeschränkt gilt, und illegale Massen-Zurückreibungen auf hoher See aufgegriffener Flüchtlinge nach Libyen durch Italien zeigen. Erforderlich ist stattdessen ein Prinzip der Verantwortungsteilung, das den Wünschen der Schutzsuchenden weitest möglich Rechnung trägt und im Übrigen einen Ausgleich innerhalb der EU entsprechend der Größe und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mitgliedstaaten vornimmt.

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.